

BEBAUUNGSPLAN Nr. 55/9a
TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
Nr. 55/9; GRUNDSTÜCK STETTINER
STRASSE 23, Flst. Nr. 30565/94.

Mannheim, den 27. 8. 1979

DER OBERBÜRGERMEISTER

DEZ IV

BÜRGERMEISTER



Mannheim, den 27. 8. 1979

STADTPLANUNGSAMT

H. V. Hebr

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 4. 3. 1969

DER OBERBÜRGERMEISTER

DEZ VIII

gez. Willing

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 4. 3. 1969

STADTPLANUNGSAMT

gez. Becker

STADTBAUDIREKTOR

Schriftliche Festsetzungen:

1. IN DEN FLACHBAUGEBIETEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MIND. 5,00m BETRAGEN.
2. SÄMTLICHE FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN. (AUSNAHME SIEHE PLANEINTRAG)
3. DIE DURCH STRASSEN -UND WEGEANSCHÜTTUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.
- * 4. REIHEN-, KETTEN- UND DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFGHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPAßT WERDEN.
- * 5. DIE DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
- * 6. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM GEWERBEGEBIET SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.
- * 7. STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN; DIE HÖHE DARF 80 cm NICHT ÜBERSCHREITEN.
- * 8. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30 - 35° VERSEHEN WERDEN. ~~DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.~~
- * 9. DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

Straßenplanung unverbindlich.

Schriftliche Festsetzungen:

- * 12. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50 m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A. V. 11.2.1982)

siehe B 55/9c

10. AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 22 (4) BAUNVO KÖNNEN AUF DEN GEWERBEGRUNDSTÜCKEN GEBÄUDE BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN BZW. BIS ZU 8,00m HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN, WIRD NICHT AN EINE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN GEBÄUDE BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN BZW. BIS ZU 8,00m HÖHE EINEN GRENZABSTAND VON 6,00m EINHALTEN. DIESER ABSTAND ERHÖHT SICH MIT JEDEM WEITEREN VOLLGESCHOSS BZW. JE ANGEFANGENEN WEITEREN 4,00m GEBÄUDEHÖHE UM 1,50m.

DER SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE GRENZABSTAND KANN BEI 1 UND 2- GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF 3,00m REDUZIERT WERDEN, WENN AUF DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN EIN GRENZABSTAND VON GLEICHFALLS MINDESTENS 3,00m EINGEHALTEN WIRD BZW. EINGEHALTEN IST.

IN DEN MISCHGEBIETEN KÖNNEN ZULÄSSIGE GEBÄUDE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN GEBAUT WERDEN.

11. AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 8(3) BAUNVO WERDEN AUF DEN GEWERBEGRUNDSTÜCKEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ZUGELASSEN.

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

Mannheim, den 4.3.1969

DER OBERBÜRGERMEISTER
DEZ VIII

gez. Willing

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 4.3.1969

STADTPLANUNGSAMT

gez. Becker

STADTBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehen=
den Grundstücke und Gebäude mit
dem Vermessungswerk, Stand vom 1.3.1968
wird bestätigt.

Mannheim, den

Vermessungs- und Katasteramt.

